

**In Ausführung seiner Förderungsrichtlinien vom 21. Februar 2006
(in der geltenden Fassung) formuliert der FWF folgende**

Antragsrichtlinien
zur Erstellung eines
Konzeptantrags für
Forschungsgruppen

Inhalt

1.	Antragsvoraussetzungen.....	3
1.1.	Wer kann beantragen?.....	3
1.2.	Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?	5
1.3.	Welche Mittel können beantragt werden?.....	5
2	Inhalt und Form des Antrags	6
2.1	Bestandteile des Antrags	6
2.2	Formvorgaben.....	9
2.2.1	Antragssprache	9
2.2.2	Formatierung.....	9
2.2.3	Antragstellung	9
2.3.	Die Projektbeschreibung	11
2.3.1	Forschungsprogramm	11
2.3.2	Qualität und Zusammensetzung des Forschungsteams	12
2.3.3	Weiterreichende Effekte	12
2.3.4	Ordnung der Forschungsgruppe	12
2.3.5	Angaben zu den beantragten Mitteln.....	13
2.3.6	Vorgaben für wissenschaftliche Lebensläufe und Publikationslisten.....	14
3	Details, Definitionen, Erläuterungen zur Antragstellung	15
3.1	Zentrale Begriffe.....	15
3.2	Beantragbare, projektspezifische Kosten	15
3.2.1	Personalkosten	16
3.2.2	Eigene Stelle.....	16
3.2.3	Gerätekosten	16
3.2.4	Materialkosten.....	17
3.2.5	Reisekosten	18
3.2.6	Sonstige beantragbare Kosten	18
3.2.7	Allgemeine Projektkosten.....	19
3.3	Nicht beantragbare Kosten.....	19
3.4	Kooperationen.....	19
3.5	Beilagen	20
3.6	Bearbeitung des Antrags.....	20
3.7	Einhaltung Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität.....	22
3.8	Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen.....	22
	ANHANG: Fragen an GutachterInnen der Förderungskategorie „Forschungsgruppe“	23

Programmziele

Zentrale Zielsetzung ist die Unterstützung von gemeinsamen, multi- oder interdisziplinären Projektvorhaben besonders leistungsfähiger WissenschaftlerInnen. Die mittelfristige Forschungszusammenarbeit erfolgt zu einem komplexen aktuellen Thema in gemischten Teams aus Forscherinnen und Forschern an österreichischen Forschungsstätten.

Deadlines

Für die Projekteinreichung des Konzeptantrags gilt im Rahmen des Programms „Forschungsgruppen“ als vorgegebener **Einreichtermin** der **30.09.2018** (Datum des Poststempels); siehe <http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme/forschungsgruppen/>.

1. Antragsvoraussetzungen

1.1. Wer kann beantragen?

Alle österreichischen Forschungsstätten sind antragsberechtigt. Es gibt keine Beschränkung der Anzahl der Anträge, die von einer Forschungsstätte gestellt werden können. Die wissenschaftliche Fragestellung soll an österreichischen Forschungsstätten vertieft oder neu etabliert werden. Die Forschungsgruppe, die diese Frage bearbeitet, wird an einem Standort verankert oder verknüpft mehrere ForscherInnen an verschiedenen Standorten in ganz Österreich.

Die Forschungsgruppe, für die eine Finanzierung beantragt wird, muss aus **mindestens drei bis max. 5 Forscherinnen und Forschern** bestehen (mit einem Drittel des unterrepräsentierten Geschlechts; die Zusammensetzung des Teams ist als entscheidungsrelevantes Kriterium im Rahmen des Begutachtungsverfahrens definiert). Dabei handelt es sich um international herausragende WissenschaftlerInnen (mit mind. 2 Jahren Forschungserfahrung als PostDoc oder Erfahrung im Rahmen der Durchführung eines FWF-Projekts) aller Wissenschaftsdisziplinen¹, insbesondere auch der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften.

Die ForscherInnen sind i. d. R. an österreichischen Forschungsstätten angestellt und werden entweder durch die Forschungsstätte oder durch das Projekt im Rahmen der *eigenen Stelle* (vgl. Abschnitt 3.2.2) finanziert. Besteht zum Zeitpunkt des Projektbeginns eine Teilzeitbeschäftigung, ist eine Aufstockung auf 100 % Anstellung durch das Projekt möglich.

¹ Beteiligte Forschende müssen das Doktorat abgeschlossen haben und zwar in einer Wissenschaftsdisziplin, welche in Zusammenhang mit dem angestrebten Projekt steht. Forschende, die ein Medizinstudium in Österreich abgeschlossen haben, sind nur mit Abschlüssen nach **N, O, Q 201** oder **N, O, Q 094** bzw. nach **N, O 790, Q 794** oder **N 090** zur Antragstellung in Forschungsgruppen berechtigt (bitte im Lebenslauf anführen).

Darüber hinaus ist die Beteiligung einer Forscherin/eines Forschers, die/der mind. zu 25 % an einer österreichischen Forschungsstätte beschäftigt ist, möglich.

Eine Forscherin/ein Forscher aus dem Team übernimmt die Aufgaben der Koordinatorin/des Koordinators in der Forschungsgruppe.

Alle ForscherInnen müssen einschlägig wissenschaftlich gearbeitet haben. Die wissenschaftliche Qualifikation der am Antrag beteiligten Forscherin/des am Antrag beteiligten Forschers ist durch internationale Publikationen zu belegen (in einer dem Karriereverlauf entsprechenden Anzahl). Folgende Kriterien sind maßgeblich für die **Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation** jeder Forscherin/jedes Forschers und **ausschlaggebend** für die Einleitung des Begutachtungsverfahrens:

Anzahl: Die Zahl der vorliegenden Publikationen sollte dem Karriereverlauf entsprechen, es müssen aber mindestens zwei in den letzten fünf Jahren sein.

Eigenständigkeit: Der eigenständige Beitrag der jeweiligen Forscherin/des jeweiligen Forschers an der Publikation sollte erkennbar sein. So wird z. B. in den Lebenswissenschaften mind. eine ErstautorInnenschaft vorausgesetzt.

Peer-Review: Alle angeführten Publikationen (NB im Bereich der Geisteswissenschaften mehr als die Hälfte) müssen ein Qualitätssicherungsverfahren nach hohen internationalen Standards aufweisen. Zeitschriften müssen in der Regel im Web of Science, in Scopus oder im Directory of Open Access Journals (DOAJ) gelistet sein. Im Falle von Zeitschriften, die nicht in diesen Datenbanken angeführt sind, oder bei Monografien, Sammelbänden oder Sammelband-Beiträgen sowie bei anderen Publikationsformen muss von dem/der jeweiligen ForscherIn ein Link zur Webseite des Publikationsorgans eingefügt werden, in dem das jeweilige Peer-Review-Verfahren dargestellt wird. Im Fall von Zeitschriften, die nicht in einer dieser Datenbanken angeführt werden, Monografien, Sammelbänden, Sammelband-Beiträgen oder anderen Publikationsformen, für die vom Publikationsorgan keine Darstellung des Verfahrens der Qualitätssicherung veröffentlicht ist, liegt es an der antragstellenden Forschungsstätte, nachzuweisen, dass das Publikationsorgan ein entsprechendes Qualitätssicherungsverfahren durchführt.

Internationalität: In den Natur-, Lebens- und Sozialwissenschaften muss die Mehrzahl der angeführten Publikationen englischsprachig sein. In den Geisteswissenschaften und verwandten Gebieten muss die Mehrzahl der Publikationen eine über nationale Grenzen hinausgehende Reichweite haben.

Im Zuge der Antragstellung ist in den Antragsformularen der ***persistent digital identifier* ORCID (<http://orcid.org>)** für den/die ForscherIn verpflichtend anzugeben.

Mehrfachbeteiligungen: Jede/r ForscherIn darf sich nur an einer Forschungsgruppe beteiligen.

Es gilt das **Verbot der Doppelförderung**; das heißt, dass ein beantragtes Projektvorhaben nicht oder nicht in vollem Umfang von einer anderen Förderungsstelle oder im Rahmen eines

anderen Programms des FWF finanziert werden darf. Ein in substantiellen Teilen identischer Antrag darf nicht mehrfach – weder in derselben noch in einer anderen Förderungskategorie des FWF – eingereicht werden, außer die programmspezifischen Antragsrichtlinien sehen eine diesbezügliche Ausnahmeregelung vor.

Beschränkungen Projektanzahl: Neben der Beteiligung als ForscherIn in der Forschungsgruppe ist eine Projektleitung in zwei zur Forschungsgruppe inhaltlich unterschiedlichen Projekten in den Kategorien Einzelprojekte, Internationale Programme, Klinische Forschung, Programm zur Entwicklung und Erschließung der Künste möglich. Die Beantragung eines Schrödinger-Projekts und die gleichzeitige Beantragung als ForscherIn in einer Forschungsgruppe sind nicht möglich.

Zuwendungen, die im Umfeld des vorliegenden Themas beim FWF oder anderen Förderungsträgern beantragt sind bzw. von anderen Förderungsträgern erhalten werden (z. B. EU, OeNB, Ministerien etc.), **sind anzugeben** (siehe Antragsformular).

1.2. Für welche Art von Projekten kann eine Förderung beantragt werden?

Eingereicht werden können Anträge zur Durchführung eines **gemeinsamen, multi- oder interdisziplinären Projektvorhabens**. Das auf wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn ausgerichtete Forschungsprojekt ist zeitlich auf max. 60 Monate begrenzt.

In allen Fällen sollen die Forschungsgruppen wissenschaftliche Ziele verfolgen, die i.d.R. über etablierte Fachgrenzen hinausgehen, und daher die Zusammenarbeit von mehreren ForscherInnen unterschiedlicher Spezialisierung erfordern. Diese Projekte sind aufgrund der multi- oder interdisziplinären² Fragestellungen nur gemeinsam aus unterschiedlichen Fachperspektiven bearbeitbar und erschließen damit außergewöhnliche, neue Themenfelder. Die Forschungsgruppe etabliert ein innovatives Thema in Österreich neu oder erweitert bzw. ergänzt die vorhandenen Forschungsschwerpunkte an Forschungsstätten.

1.3. Welche Mittel können beantragt werden?

Beantragbar sind ausschließlich projektspezifische Mittel im Ausmaß von **max. 1.500.000 EUR**. Der Umfang der zu beantragenden Förderung beträgt max. 300.000 EUR pro Jahr, max. 5 Jahre inkl. 5 % allgemeiner Projektkosten. Die beantragten Kosten finanzieren Personal- und Sachmittel, die zur Durchführung des Projektvorhabens benötigt werden (siehe 3.2.) und die über die als „Infrastruktur“ der Forschungsstätte bereitgestellten Ressourcen hinausgehen. Der FWF finanziert keine „Infrastruktur“ oder „Grundausstattung“ einer Forschungsstätte (siehe auch 3.3).

² Begriffsdefinition: „Interdisziplinarität“ bezeichnet ein integrationsorientiertes Zusammenwirken von Personen aus mindestens zwei Disziplinen im Hinblick auf gemeinsame Ziele und Ergebnisse, in dem die disziplinären Sichtweisen zu einer Gesamtsicht zusammengeführt werden.

2 Inhalt und Form des Antrags

2.1 Bestandteile des Antrags

Ein vollständiger Antrag muss nachfolgende Teile beinhalten:

- 1) **wissenschaftlichen Abstract** in **Englisch** mit max. 450 Wörtern (DIN A4, keine Formeln bzw. Sonderzeichen): Die wissenschaftliche Kurzfassung wird dazu verwendet, potenzielle GutachterInnen über das Projektvorhaben zu informieren. Folgende Punkte sollen näher erläutert werden: 1) wissenschaftliche Fragestellungen/Hypothesen, 2) Innovation/Originalität/multi- bzw. interdisziplinäre Herangehensweise, 3) verwendete Methodik, 4) hauptverantwortlich involvierte ForscherInnen;
- 2) **Abstracts** für die **Öffentlichkeitsarbeit** des FWF jeweils in **Deutsch und in Englisch**: Die PR-Abstracts, in der Länge von ebenfalls max. 450 Wörtern (DIN A4, keine Formeln bzw. Sonderzeichen), sollen enthalten: 1) Titel, 2) Inhalt des Projektvorhabens, 3) Hypothese, 4) Methoden, 5) Was ist das Neue/Besondere/die Innovation daran? Die Sprache soll für Laien gut verständlich sein und möglichst wenige Fachausdrücke beinhalten;
- 3) ausgefüllte **Formblätter**: Antragsformular, Formblatt *Kostenaufstellung*, Formblatt *Programmspezifische Daten*;
- 4) **Formblatt mit Nennung (Name, Kontaktdaten) aller Personen als MitautorInnen**, die substantielle wissenschaftliche Beiträge bei der Entstehung und Verfassung des Antrags geleistet haben, inkl. einer kurzen Beschreibung der Art des Beitrags; sind keine MitautorInnen vorhanden, ist dies ebenfalls im Beiblatt anzuführen;
- 5) **formlosen Antrag** (DIN A4, einseitig bedruckt, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und ungebunden), bestehend aus:
 - **Deckblatt:**
 - Projekttitel
 - antragstellende Forschungsstätte (Adresse und LeiterIn), entspricht der Forschungsstätte der Koordinatorin/des Koordinators; Name und Institutsadresse der Koordinatorin/des Koordinators;
 - Liste der beteiligten Forschungsstätten inkl. Angaben der dort tätigen ForscherInnen (Name und Institutsadresse)
 - **Inhaltsverzeichnis**
(Deckblatt und Inhaltsverzeichnis werden in die Gesamtseitenzahl nicht miteingerechnet.)

- **Projektbeschreibung** (inkl. Überschriften, Fußnoten, Tabellen, Abbildungen, Abbildungslegenden etc.)

auf **max. 30 Seiten mit max. 13.500 Wörtern** bei mind. **3** WissenschaftlerInnen

bzw. **max. 32 Seiten mit max. 14.400 Wörtern** bei max. **5** WissenschaftlerInnen

Folgende Inhalte der Projektbeschreibung werden erwartet:

- Beschreibung des multi- bzw. interdisziplinären, innovativen Forschungsprogramms
(max. 14 Seiten mit max. 6.300 Wörtern)
 - Qualität und Zusammensetzung des Forschungsteams
(Datengrundlage max. 2 Seiten mit max. 900 Wörtern, Teamdarstellung max. 4 Seiten mit max. 1800 Wörtern, Einzelbeschreibung pro Person max. 1 Seite mit max. 450 Wörtern)
 - Weiterreichende Aspekte
(max. 2 Seiten mit max. 900 Wörtern)
 - Ordnung der Forschungsgruppe
(Projektstruktur und -management; max. 2 Seiten mit max. 900 Wörtern)
 - Beantragte Mittel
(Darstellung der Einzelkosten; max. 3 Seiten mit max. 1350 Wörtern)
- **Nationale wie auch internationale Kooperationen**, die für das Projektvorhaben wesentlich sind, können durch Collaboration-Letters³ belegt werden (max. 3 zu je max. 1 DIN A4-Seite). Diese sind ggf. am Ende des Proposal-Files anzuhängen, werden aber nicht in die Seitenzahlen eingerechnet.
 - **Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur⁴ und Abkürzungsverzeichnis** auf max. 5 Seiten
 - **wissenschaftliche Lebensläufe** (max. 3 Seiten pro Person) und Publikationslisten aller leitenden PostDocs; MitarbeiterInnen ab dem PostDoc-Level sofern bekannt
 - **PDF-Scan der Promotionsurkunde** und **Nachweis der 2-jährigen Post-Doc** Forschungserfahrung

6) **Beilagen:** Der Projektbeschreibung und den Formblättern sind, soweit erforderlich, folgende Beilagen anzufügen:

- **Formblatt für internationale Kooperationen:** Beabsichtigte internationale Kooperationen im Rahmen des geplanten Projektvorhabens sind im formlosen Antrag zu beschreiben. Als Kooperationen gelten grundsätzlich alle Formen einer konkret auf das Projektvorhaben hin ausgerichteten wissenschaftlichen Zusammenarbeit, wobei diese Kooperationen einen entsprechenden Mehrwert schaffen sollen und zum Nutzen aller Beteiligten sein müssen. Bei Kooperationen

³ Sofern diese Kooperationen zukünftig entstehen sollen und nicht durch vorhandene gemeinsame Publikationen in der Publikationsliste dokumentiert sind.

⁴ Literaturlisten müssen enthalten: alle AutorInnen, vollständige Titel, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für Publikationen mit mehr als 20 AutorInnen kann eine „et al.“-Zitierung verwendet werden.

ist zu spezifizieren, mit welchen Personen kooperiert werden soll und was Gegenstand der beabsichtigten Kooperation(en) (Beitrag zum Projektvorhaben) ist. Jede in der Projektbeschreibung spezifizierte internationale Kooperation auf individueller Basis (auch im Rahmen internationaler Vernetzungsprogramme wie z. B. COST, EUREKA, EU-Rahmenprogramm) ist mit entsprechenden Angaben im Formblatt „Internationale Kooperationen“ anzuführen. Der FWF geht davon aus, dass durch die wissenschaftliche Zusammenarbeit entstehende Kosten an der jeweiligen Forschungsstätte auch vom/von der jeweiligen KooperationspartnerIn getragen werden. Bei reinen Kooperationen sind die durch die wissenschaftliche Zusammenarbeit an der jeweiligen Forschungsstätte entstehenden Kosten auch von dieser Forschungsstätte zu tragen. Davon ausgenommen sind Kooperationen mit WissenschaftlerInnen aus Entwicklungsländern (Übermittlung dieser Informationen im Konzeptantrag mit dem wissenschaftlichen Abstract- siehe [FWF-Homepage](#): academic_abstract).

- **Negativliste GutachterInnen:** Dem Antrag kann eine Liste von GutachterInnen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrags befasst werden sollen („Negativliste“), hinzugefügt werden. Die Forschungsstätte kann **max. 3 potenzielle GutachterInnen**, bei denen sie der Ansicht ist, dass Befangenheiten vorliegen könnten, von der Begutachtung ausschließen. Die Negativliste muss kurz begründet werden. GutachterInnen gelten in der Regel als befangen wenn,
 - a) die GutachterInnen beruflich, finanziell oder persönlich von der Bewilligung oder Ablehnung des Antrags profitieren könnten (inkl. direkter Konkurrenzverhältnisse);
 - b) die GutachterInnen mit den ForscherInnen in den letzten fünf Jahren gemeinsam publiziert, kooperiert haben;
 - c) die GutachterInnen und ForscherInnen gleichzeitig Mitglieder derselben professionsspezifischen und sich regelmäßig treffenden Gremien sind oder in den letzten 5 Jahren waren oder an der gleichen Forschungsstätte gearbeitet haben;
 - d) die GutachterInnen mit den ForscherInnen grundsätzliche wissenschaftliche Meinungsverschiedenheiten haben;
 - e) zwischen den GutachterInnen und den ForscherInnen andere berufliche und/oder persönliche Naheverhältnisse bestehen, die gegenüber unbeteiligten Dritten den Anschein der Befangenheit erwecken könnten.

Wenn die Angaben in einer fachlichen Prüfung verifiziert werden konnten, wird das Präsidium des FWF der vorgeschlagenen Negativliste i. d. R. folgen. Eine Liste von möglichen GutachterInnen, die dem Präsidium des FWF vorgeschlagen werden (eine sogenannte „Positivliste“), ist nicht erwünscht und wird grundsätzlich nicht berücksichtigt.

2.2 Formvorgaben

Alle Formulare müssen vollständig ausgefüllt werden. Damit der Antrag rechtsverbindlich ist, benötigt der FWF ein ausgefülltes Antragsformular inkl. der „Erklärung der antragstellenden Forschungsstätte“ mit Originalunterschriften und Originalstempel.

Im Sinne einer effizienten Bearbeitung werden sowohl **unvollständige Anträge** als auch solche, die von den formalen Bestimmungen sowie Formatierungsvorgaben abweichen (insbesondere bei Überschreiten der Seitenzahl und/oder kleinerer Schriftgröße), umgehend **zur Überarbeitung retourniert**. Festgestellte Mängel sind von der antragstellenden Forschungsstätte innerhalb von **10 Tagen** nach Zustellung der vom FWF mitgeteilten Mängelinformation zu beheben. Falls dies nicht erfolgt, werden diese Anträge vom Präsidium des FWF abgesetzt; d. h. sie werden nicht weiterbearbeitet und können ohne wesentliche Überarbeitung nicht erneut eingereicht werden.

2.2.1 Antragssprache

Um die internationale Begutachtung zu gewährleisten, sind die Anträge **ausnahmslos in englischer Sprache** einzureichen.

2.2.2 Formatierung

Alle Teile des formlosen Antrags (siehe Abschnitt 2.1), die Abstracts und die Beilagen sind **ausschließlich in Schriftgröße 11 pt, Zeilenabstand 1,5** zu verfassen.

2.2.3 Antragstellung

Eingereicht werden muss der vollständige Antrag (siehe Abschnitt 2.1). Die Beantragung erfolgt in schriftlicher Form in einer 1-fachen **Papierversion** mit den **Originalunterschriften und Originalstempeln** und **einem dazugehörigen Datenträger**.

Die **Übermittlung einer elektronischen Version des Antrags** auf einem Datenträger erleichtert das Begutachtungsverfahren. Die Dateien sind wie unten angeführt zu benennen und ihre Größe ist so klein wie möglich zu halten. Die Summe aller auf Datenträger eingereichten Dateien darf die Größe von 5 MB nicht überschreiten.

Auf dem **Datenträger** (keine geschützten Dateien, keine Unterschriften erforderlich) ist einzureichen:

- **wissenschaftlicher Abstract** in Englisch für die GutachterInnen (Dateiformat: Word für Windows, keine Formeln bzw. Sonderzeichen, max. 450 Wörter)
- **Abstracts** für die Öffentlichkeitsarbeit jeweils in einer eigenen Datei in Deutsch und in Englisch (Dateiformat: Word für Windows, keine Formeln bzw. Sonderzeichen, jeweils max. 450 Wörter)

- **Formblätter** (in einer Datei, Dateiformat: PDF; keine eingescannten Dateien verwenden): ausgefülltes *Antragsformular*, Formblatt *Kostenaufstellung*, Formblatt *Programmspezifische Daten*, Formblatt *MitautorInnen*
- **formloser Antrag** (in einer Datei, Dateiformat: PDF): Projektbeschreibung inkl. Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur, Lebensläufen und Publikationslisten aller ForscherInnen, ggf. Collaboration-Letters
- **Beilagen** jeweils in einzelnen Dateien (Dateiformat: PDF)

Vorgaben zu den Dateibenennungen

- **Notwendige Dateien** (bitte unter der angegebenen Bezeichnung auf dem Datenträger speichern)
 - *Scientific/Scholarly_Abstract_Title.docx* (wissenschaftlicher Abstract in Englisch)
 - *PR_Abstract_deu.docx* und *PR_Abstract_eng.docx* (Abstract für die Öffentlichkeitsarbeit in Deutsch und Englisch, jeweils in einer eigenen Datei)
 - *1_Forms_Title.pdf* (*Antragsformular*, Formblatt *Kostenaufstellung*, Formblatt *Programmspezifische Daten*, Formblatt *MitautorInnen*)
 - *2_Proposal_Title.pdf* (bestehend aus: 1) formlosem Antrag inkl. Verzeichnis der im Antrag zitierten Literatur 2) Lebensläufen und Publikationslisten aller ForscherInnen und ggf. 3) Collaboration-Letters)
- **Beilagen** (siehe auch Pkt. 2.1., Seite 7; Pkt. 3.2. S. 17,18)
 - *Annex_Reviewers.docx* (Negativliste GutachterInnen)
 - *Annex_Kostenaufstellung.xls* (Exceldatei mit allen Kostenblättern)
 - *Promotionsurkunde_Name der Forscherin/des Forschers*

2.3. Die Projektbeschreibung

Die Projektbeschreibung⁵ als Teil des formlosen Antrags muss auf nachfolgende Punkte eingehen:

2.3.1 Forschungsprogramm (max. 14 Seiten mit max. 6.300 Wörtern)

- Stand der Forschung, auf der die Forschungsgruppe aufbaut,
- Multi- oder interdisziplinäre⁶, innovative⁷ Forschungsansätze im Forschungsprogramm der Forschungsgruppe,
- Darstellung der gemeinsamen Ziele und Forschungsfragen der Forschungsgruppe; im Falle eines interdisziplinären Forschungsansatzes inklusive:
 - Beschreibung der gemeinsamen Sprache (kohärente und konsistente Begriffe und Terminologie),
 - Beschreibung der zu untersuchenden Forschungsbereiche,
 - Beschreibung der relevanten wissenschaftlichen Herausforderungen,
 - Beschreibung der Zusammenführung der verschiedenen disziplinären Theorien zu einem gemeinsamen theoretischen Ansatz,
 - Beschreibung der gemeinsam verwendeten Methoden,
 - Darstellung, wie die Synthese gebildet wird – gemeinsame „Sprache“, theoretische Basis, aufbauend auf den Einzelleistungen.
- Prägnante Darstellung des innovativen und Cutting-Edge-Charakters des Forschungsthemas sowie der Bedeutung der Forschungsergebnisse für die internationale Scientific Community, internationale Kooperationen,
- Beschreibung der thematischen Kohärenz und des zu erwartenden Innovationswertes durch die Zusammenarbeit in der Forschungsgruppe,
- Positionierung und Reflexion der Forschungsansätze im Hinblick auf genderrelevante Aspekte: Sind aus dem Forschungsansatz genderrelevante Erkenntnisse zu erwarten? Wenn ja, welche? Falls nein, ist kurz zu begründen, warum nicht (Erläuterungen zur Überprüfung der Gender-Relevanz),⁸
- Im Rahmen des vorliegenden Antrags sind ethische Aspekte⁹ zu berücksichtigen: Alle potenziellen ethischen, sicherheitsrelevanten oder regulatorischen Aspekte

⁵ Hyperlinks in der Projektbeschreibung oder in den Beilagen zu Inhalten, für die ein Log-in/Passwort erforderlich ist, werden nicht berücksichtigt.

⁶ Begriffsdefinition: „Interdisziplinarität“ bezeichnet ein integrationsorientiertes Zusammenwirken von Personen aus mindestens zwei Disziplinen im Hinblick auf gemeinsame Ziele und Ergebnisse, in dem die disziplinären Sichtweisen zu einer Gesamtsicht zusammengeführt werden.

⁷ Fragen an den/die GutachterIn: *How does the proposal advance frontier research and unconventional scientific approaches? Does the proposed project have the potential to question and/or change existing paradigms in the fields involved or beyond?*

⁸ <https://www.fwf.ac.at/de/ueber-den-fwf/gender-mainstreaming/fix-the-knowledge/detailseite/>

⁹ Als Orientierungshilfe kann z. B. das Dokument „Ethics for researchers“ der EC herangezogen werden (http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/fp7/89888/ethics-for-researchers_en.pdf) oder „The European Code of

des geplanten Projektvorhabens und der geplante Umgang damit müssen in einem eigenen Absatz beschrieben werden. Insbesondere sollen der Nutzen und die Belastung durch allfällige Experimente sowie die Auswirkungen, die diese auf die Untersuchungsobjekte haben, erläutert werden. Es ist auch kurz auszuführen, wenn keine ethischen Aspekte berücksichtigt werden müssen.

2.3.2 Qualität und Zusammensetzung des Forschungsteams

Datengrundlage (Hintergrundinformationen zu den Forschungsstätten; Darstellung max. 2 Seiten mit max. 900 Wörtern)

- Anzahl der Forscherinnen an den Forschungsstätten (FS)
- Anzahl der Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler an den FS
- Zielsetzungen im Frauenförderplan der FS
- Zielsetzungen im Bereich Nachwuchsförderung an den FS

Für das Team (Teamdarstellung max. 4 Seiten mit max. 1800 Wörtern)

- Darstellung der Zusammenarbeit und Kommunikationsstruktur im Team, Beschreibung der Teamstruktur inkl. des Anteils an NachwuchswissenschaftlerInnen, Darstellung des Frauenanteils
- Beschreibung einer Internationalisierungsstrategie zur Anbindung an die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft

Für jede/n ForscherIn (Einzelbeschreibung pro Person max. 1 Seite mit max. 450 Wörtern)

- Beschreibung der Qualifikation
- Darstellung der Expertise und des wissenschaftliches Potenzials
- Darstellung der Erfahrung mit multi- bzw. interdisziplinären Projekten
- Darstellung der verfügbaren Kapazität und der wissenschaftlichen Vision
- Darstellung der internationalen Kooperation(en)

2.3.3 Weiterreichende Effekte (max. 2 Seiten mit max. 900 Wörtern)

Disseminationsstrategien und Wissenschaftskommunikation: Maßnahmen im Hinblick auf Sichtbarkeit der Forschungsgruppe sowie publikumsgerechte Vorbereitung der Ergebnisse.

2.3.4 Ordnung der Forschungsgruppe (max. 2 Seiten mit max. 900 Wörtern)

Die Ordnung ist die Vereinbarung zwischen den ForscherInnen. Sie beschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der Koordinatorin/des Koordinators und regelt die Zusammenarbeit der ForscherInnen sowie die Entscheidungsprozesse. Sie ist, von den ForscherInnen unterzeichnet, dem Antrag beizulegen.

Conduct for Research Integrity“ (http://ec.europa.eu/research/participants/data/ref/h2020/other/hi/h2020-ethics_code-of-conduct_en.pdf).

Inhalte der Ordnung der Forschungsgruppe

Die in der Ordnung der Forschungsgruppe festgelegten Regeln, vor allem die Zuständigkeiten für die getroffenen Entscheidungen, sind für alle Forschungsgruppen-Mitglieder bindend.

Mindestanforderungen an die Ordnung

1. Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten

- Wie entsteht die Mitgliedschaft?
- Wie endet die Mitgliedschaft?
- Welche Rechte und Pflichten hat ein Mitglied?

2. Organe/Gremien der Forschungsgruppe

- Zahl, Name und Aufgabe des Gremiums
- Bestellung der Organe/Gremienmitglieder
- Erfordernisse gültiger Beschlussfassung

3. Streitschlichtung

4. Aufgaben der Koordinatorin/des Koordinators

5. Einhaltung von Rechtsvorschriften und ethischen Standards

Die erstellte Ordnung ist der antragstellenden und den beteiligten Forschungsstätten zur Kenntnis zu bringen.

2.3.5 Angaben zu den beantragten Mitteln (max. 3 Seiten mit max. 1.350 Wörtern)

Angaben zur Forschungsstätte

- Vorhandenes von den Forschungsstätten finanziertes Personal und ForscherInnen
- Vorhandene Infrastruktur (Beschreibung der Rahmenbedingungen)

Angaben zu den beantragten Mitteln

- Konzise Begründungen für das beantragte Personal (Art der beantragten Stelle(n), Arbeitsbeschreibungen, Beschäftigungsausmaß und Dauer des Einsatzes im Projekt);
- Konzise Begründungen für beantragte Sachmittel (Geräte, Material, Reise- und sonstige Kosten). Werden Geräte beantragt, ist zu spezifizieren, inwiefern diese im gegebenen Forschungsumfeld keine Komponenten der Grundausstattung sind (siehe auch Abschnitt 3.4).

2.3.6 Vorgaben für wissenschaftliche Lebensläufe und Publikationslisten

Für alle ForscherInnen müssen folgende Informationen beigelegt werden:

Wissenschaftliche Lebensläufe (max. 3 Seiten pro Person)

- Angaben zur Person, Adresse und Webseite
- Hauptforschungsbereiche
- Auflistung des akademischen Werdegangs und der bisherigen Positionen (ggf. kurze Begründung von Karriereunterbrechungen)
- ggf. die wichtigsten akademischen Anerkennungen (jeweils maximal: die 5 wichtigsten Einladungen zu wissenschaftlichen Vorträgen, die 5 wichtigsten wissenschaftlichen Preise und Auszeichnungen, die 5 wichtigsten gutachterlichen Tätigkeiten, Herausgeberschaften und/oder Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Organisationen)
- ggf. maximal die 5 wichtigsten geförderten Projekte¹⁰
- ggf. Name und Institution der wichtigsten internationalen KooperationspartnerInnen der letzten 5 Jahre

Publikationslisten¹¹

- Verzeichnis aller veröffentlichten bzw. akzeptierten wissenschaftlichen Publikationen (*journals, monographs, edited volumes, contributions to edited volumes, proceedings, research data* etc.) der letzten fünf Jahre, unterteilt in a) Publikationen *peer-reviewed* und b) Publikationen *non peer-reviewed*
- gesonderte Auflistung der 10 wichtigsten wissenschaftlichen Veröffentlichungen der gesamten bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeit

¹⁰ Hier sind nur jene Projekte (*peer-reviewed*) anzuführen, für die der/die ForscherIn, sowohl was die Planung als auch die Durchführung betrifft, hauptverantwortlich ist/war. Für jedes Projekt ist anzuführen: Projekttitle, Fördergeber, Projektlaufzeit und Höhe der Förderung.

¹¹ Publikationslisten müssen enthalten: alle AutorInnen, vollständige Titel, Publikationsorgan, Jahr, Seitenangaben. Für jede Publikation sollte entweder eine DOI-Adresse (<http://www.doi.org/>) oder ein anderer *persistent identifier* (http://en.wikipedia.org/wiki/Persistent_identifier) angegeben werden; für Publikationen mit mehr als 20 AutorInnen kann eine „et al.“-Zitierung verwendet werden. Zudem sollen die Publikationen gemäß der [Open-Access-Policy](#) des FWF frei zugänglich sein. Das gilt in jedem Fall für Publikationen aus laufenden bzw. abgeschlossenen FWF-Projekten.

3 Details, Definitionen, Erläuterungen zur Antragstellung

3.1 Zentrale Begriffe

Nachfolgend werden die wesentlichsten in den Antragsrichtlinien verwendeten Begriffe erklärt:

<i>Antragstellende Forschungsstätte</i>	Österreichische Forschungsstätte, die den Antrag stellt und an der der/die KoordinatorIn tätig ist
<i>Beteiligte Forschungsstätte</i>	Österreichische Forschungsstätte, die am Antrag mitbeteiligt ist und an der die beteiligten ForscherInnen tätig sind
<i>ForscherInnen</i>	3–5 WissenschaftlerInnen des FWF-Projekts mit unterschiedlichem akademischem Alter
<i>KoordinatorIn</i>	Für das Management verantwortliche/r ForscherIn, Beauftragte/r der Forschungsstätte
<i>MitarbeiterIn</i>	Wissenschaftliche/r MitarbeiterIn in der Forschungsgruppe, finanziert durch die bewilligte FWF-Förderung der Forschungsgruppe (PhD-, PostDocstelle, techn. Personal)
<i>Mitglied</i>	Alle ForscherInnen und MitarbeiterInnen in der Forschungsgruppe
<i>Eigene Stelle</i>	Das Gehalt der Forscherin/des Forschers, das aus den Mitteln des eingeworbenen Forschungsvorhabens finanziert wird.
<i>Ordnung</i>	Die Ordnung ist die Vereinbarung zwischen den ForscherInnen. Sie beschreibt die Aufgaben und Kompetenzen der Koordinatorin/des Koordinators und regelt die Zusammenarbeit der ForscherInnen sowie die Entscheidungsprozesse. Sie ist, von den ForscherInnen unterzeichnet, dem Antrag beizulegen.

3.2 Beantragbare, projektspezifische Kosten

Grundsatz Kosten

Schon bei der Kostenbeantragung sind immer die Regelungen der jeweiligen Forschungsstätte zu berücksichtigen (wie beispielsweise bei Personal und Werkverträgen).

Die beantragten Kosten sind für jede beteiligte Forschungsstätte gesondert darzustellen (pro Forschungsstätte und Forscherin ist ein Tabellenblatt im Formblatt *Kostenaufstellung* zu erstellen).

3.2.1 Personalkosten

Zu beantragen ist jenes Personal, das zusätzlich zur vorhandenen Personalausstattung für die Durchführung des Forschungsvorhabens benötigt und ausschließlich im vereinbarten Ausmaß für dieses Forschungsvorhaben eingesetzt wird.

Als Rechtsformen der Personalverwendung stehen Dienstverträge für Ganz- oder Teilzeitbeschäftigte (DV) sowie geringfügige Beschäftigungen (GB) zur Verfügung. Für die Mitarbeit von Personen, die im einschlägigen Fach noch nicht mit einem Master/Diplom abgeschlossen haben, kann ein Dienstvertrag („studentische Mitarbeit“) im Ausmaß von max. 50 % beantragt werden.

Die im Rahmen von PROFI (Projektförderung über Institutionen) beantragbaren Personalkostensätze inklusive einer fix festgesetzten prozentualen Erhöhung für die Folgejahre zur pauschalen Kompensation von Lohnsteigerungen sind auf der [FWF-Homepage](#) zu finden. Bitte beachten Sie, dass für DoktorandInnen das maximal beantragbare Beschäftigungsausmaß 75 % (dies entspricht 30 Wochenstunden) beträgt.

3.2.2 Eigene Stelle

Unter der eigenen Stelle versteht der FWF, dass das Gehalt der Forscherin/des Forschers aus den Mitteln des eingeworbenen Forschungsvorhabens finanziert wird.

Die Beantragung von Förderungsmitteln zur Finanzierung (auch Teilfinanzierung) der eigenen Stelle ist für jeden/jede ForscherIn möglich, unabhängig davon, ob zum Zeitpunkt der Antragstellung ein aufrechtes befristetes oder unbefristetes Dienstverhältnis besteht.

Für die eigene Stelle (im Fall von Teilfinanzierungen entsprechend aliquotiert) kann ein Senior-PostDoc-Satz beantragt werden:

- ForscherInnen, die zum Zeitpunkt der Einreichung eines Antrags über zwei Jahre Post-Doc Forschungserfahrung verfügen, bzw. ForscherInnen, die bereits ein FWF-Projekt erfolgreich geleitet haben, können den Senior-PostDoc-Satz beantragen. Als Nachweis ist eine Kopie der Promotionsurkunde und eine Bestätigung/ein Nachweis von dritter Seite über insgesamt mindestens 2 Jahre Forschungserfahrung als PostDoc hinzuzufügen

Die im Rahmen von PROFI beantragbaren Personalkostensätze, inklusive einer fix festgesetzten prozentualen Erhöhung für die Folgejahre zur pauschalen Kompensation von Lohnsteigerungen, sind auf der [FWF-Homepage](#) zu finden.

3.2.3 Gerätekosten

Beantragbar sind ausschließlich Geräte, die für das Projekt spezifisch notwendig und keine Komponenten der Infrastruktur sind. Zur Geräteinfrastruktur zählen jene Geräte (und

Gerätekomponenten), die in einer zeitgemäßen Ausstattung einer Forschungsstätte in der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin vorhanden sein müssen, um die Durchführung international konkurrenzfähiger Grundlagenforschung zu gewährleisten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, wenn solche Komponenten dennoch beantragt werden, bei der Entscheidung über die Förderungswürdigkeit dieses Projekts grundsätzlich kritisch hinterfragt werden muss, inwiefern in einem solchen Forschungsumfeld zeitgemäße Grundlagenforschung möglich ist bzw. projektspezifische Vorarbeiten möglich waren.

Zu Geräten zählen wissenschaftliche Instrumente, Systemkomponenten, Selbstbaugeräte (im Allgemeinen aus Kleingeräten und Material zusammengebaut) und andere dauerhafte Sachgüter sowie immaterielle Vermögensgegenstände wie Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und daraus abgeleitete Lizenzen, wenn ihre Anschaffungskosten den Betrag gemäß § 13 Einkommensteuergesetz 1988, BGBl Nr. 400/1988, das sind derzeit 400 EUR (inkl. MwSt. sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung der Forschungsstätte besteht), übersteigen.

Dem Vollantrag (2.Stufe des Verfahrens) ist für jedes Gerät ab einem Anschaffungswert von 1.500 EUR inkl. MwSt. ein entsprechendes Angebot einer Firma beizulegen.

Im Falle der Beantragung eines projektspezifisch notwendigen Gerätes mit einem Anschaffungswert ab 24.000 EUR inkl. MwSt. erklärt die antragstellende Forschungsstätte mit der Unterschrift auf dem Antragsformular „Erklärung der antragstellenden Forschungsstätte“ überprüft zu haben, dass kein vergleichbares Gerät in adäquater Entfernung vorhanden ist bzw. mitbenutzt werden kann und die Möglichkeit der (Mit-)Finanzierung durch Dritte sowie ein Interesse an der Mitbenützung überprüft wurde. Die antragstellende Forschungsstätte ist sich der möglichen Kosten, die durch den Betrieb, die Wartung und Instandhaltung sowie durch allfällige Reparaturen anfallen könnten, bewusst.

Hinweis: Die Gerätebestellung und -bezahlung erfolgt durch die Forschungsstätte auf Anweisung der Koordinatorin/des Koordinators. Die Beschaffungsrichtlinien der Forschungsstätte sind dabei einzuhalten. Die Inventarisierung und Refundierung der Anschaffungskosten des Geräts erfolgt gemäß Vereinbarung der Forschungsstätte mit dem FWF.

Fragen zur Beantragung von Geräten richten Sie bitte an die MitarbeiterInnen der fachlich zuständigen Abteilung des FWF.

3.2.4 Materialkosten

Unter „Material“ fallen projektspezifische Verbrauchsmaterialien und Kleingeräte (einzeln unter 400 EUR inkl. MwSt.).

Die Berechnung der beantragten projektspezifischen Materialkosten ist anhand der Zeit-, Arbeits- und Versuchspläne zu begründen. Erfahrungswerte aus abgeschlossenen Forschungsvorhaben sind zu beachten.

3.2.5 Reisekosten

Es können Kosten für projektspezifische Reisen und Aufenthalte, Feldarbeiten, Expeditionen u. dgl. beantragt werden. Die Projektbeschreibung muss einen genauen Reiseplan, gegliedert nach MitarbeiterInnen, enthalten. Dieser Plan muss darlegen, welche Personen, wozu, wann (in welchem Projektjahr), für wie lange und wohin reisen sollen und welche Kosten dies verursachen wird.

Die Bezahlung von Reisekosten von ForscherInnen anderer Forschungsstätten aus dem In- oder Ausland wird nur im Ausnahmefall gewährt und ist speziell zu begründen.

Die Berechnung der Reise- und Aufenthaltskosten hat grundsätzlich nach der Reisegebührenvorschrift des Bundes (RGV) zu erfolgen. Die aktuell gültigen RGV-Sätze für das Ausland entnehmen Sie bitte diesem Dokument:

<http://www.fwf.ac.at/fileadmin/files/Dokumente/Downloads/bgbl.pdf>

Bei längeren Aufenthalten ist ein nachvollziehbarer, angemessener Kostenplan zu erstellen, der in der Regel finanziell günstiger sein wird als die auf Basis der RGV berechneten Kosten.

Kosten für die Präsentation von Projektergebnissen bei Kongressen dürfen nicht beantragt werden, da die anfallenden Kosten aus den sogenannten „Allgemeinen Projektkosten“ beglichen werden müssen (vgl. Abschnitt 3.2.7).

3.2.6 Sonstige beantragbare Kosten

Unter sonstige Kosten können insbesondere beantragt werden:

Werkverträge für projektspezifische Werklieferungen oder Werksleistungen: Für Werkverträge ab 10.000 Euro exkl. Umsatzsteuer bezogen auf die gesamte Projektlaufzeit ist beim Vollantrag (2.Stufe des Verfahrens) ein Angebot beizulegen.

Kosten, die den Personalkosten, Gerätekosten, Materialkosten und Reisekosten nicht zugeordnet werden können, wie z. B.:

- Kostenersatz für die Benützung von Forschungsanlagen, welche bereits durch die öffentliche Hand (mit)finanziert wurden: Für den Kostenersatz ab 10.000 Euro exkl. Umsatzsteuer, bezogen auf die gesamte Projektlaufzeit, ist ein Angebot beizulegen, welches eine explizite Erklärung beinhaltet, dass in den kalkulierten Kostensätzen keine bereits durch die öffentliche Hand finanzierten Kalkulationselemente enthalten sind.
- Kosten für projektspezifisch erforderliche Versuchstiere
- Kosten für die externe Durchführung projektspezifischer Arbeiten (z. B. extern zu vergebende Analysen, Befragungen, Probenahmen, Herstellung von Dünnschliffen u. dgl.) – Angebote sind beizulegen
- Kosten für die Beseitigung gefährlicher Abfallstoffe

- Kosten für ProbandInnenhonorare
- Kosten für eine externe Begleitung zur Unterstützung des Forschungsmanagements der Koordinatorin/des Koordinators (BeraterIn, ExpertIn im Bereich Wissenschaftskommunikation und Management von Forschungsverbänden etc.; ein Angebot mit der Beschreibung der Leistung ist beizulegen.)

Bitte beachten Sie bei der Budgetplanung die Open-Access-Policy des FWF, u. a. den Punkt VI, „Open Research Data“. Das heißt: Abhängig von der Forschungsthematik sollten für die Projektlaufzeit Mittel budgetiert werden, die die Aufbereitung, Archivierung, den offenen Zugang und die Nachnutzung von Forschungsdaten in Repositorien gewährleisten.

3.2.7 Allgemeine Projektkosten (siehe Formblatt *Kostenaufstellung*)

Allgemeine Projektkosten sind im Formblatt *Kostenaufstellung* in den dafür vorgesehenen Feldern im Ausmaß von 5 % der übrigen beantragten Förderungsmittel anzuführen.

Dazu zählen Kosten für zusätzliche Kongressreisen, für die Verbreitung von wissenschaftlichen Ergebnissen in breitenwirksamen Medien und für unvorhergesehene projektspezifisch notwendige kleinere Ausgaben.

In der Projektbeschreibung ist für allgemeine Projektkosten keine Begründung erforderlich.

3.3 Nicht beantragbare Kosten

Infrastruktur

Unter „Infrastruktur“ sind alle Einrichtungen zu verstehen, die zur Aufrechterhaltung des normalen Betriebs der Forschungsstätte notwendig sind (wie etwa Baulichkeiten, Installationen, Kommunikationseinrichtungen, Geräteinfrastruktur u. dgl.).

Disseminationsaktivitäten

Kosten für Publikationen können bei Beantragung von FWF-Projekten nicht budgetiert werden. Allerdings fördert der FWF bei bewilligten Projekten referierte Publikationen auf Antrag bis 3 Jahre nach Projektende mit zusätzlichen Mitteln aus einem eigenen Programm, siehe <http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/fwf-programme/referierte-publikationen/>.

3.4 Kooperationen

Nationale und internationale Kooperationen

Als Kooperationen gelten alle Formen einer konkret auf das Projekt hin ausgerichteten wissenschaftlichen Zusammenarbeit, wobei diese Kooperationen einen entsprechenden Mehrwert für das Projekt schaffen sollen und zum Nutzen aller Beteiligten sein müssen. Bei reinen Kooperationen sind die durch die wissenschaftliche Zusammenarbeit an der

jeweiligen Forschungsstätte entstehenden Kosten auch von dieser Forschungsstätte zu tragen.

Im Rahmen von Kooperationen können Mittel an einen/eine KooperationspartnerIn (auch ins Ausland) nur dann überwiesen werden, wenn es sich um klar begrenzte Aufträge bzw. Dienstleistungen handelt (wie in Abschnitt 3.2.6 angeführt) und diese für die Durchführung des österreichischen Projekts unmittelbar erforderlich sind. Davon ausgenommen sind Kooperationen mit WissenschaftlerInnen aus Entwicklungsländern.

Beabsichtigte Kooperationen (national und/oder international) im Rahmen des geplanten Forschungsvorhabens sind im formlosen Antrag zu beschreiben. Bei Kooperationen ist dabei zu spezifizieren, mit welchen Personen kooperiert werden soll und was Gegenstand der beabsichtigten Kooperation(en) (Beitrag zum Projekt) ist. Jede dieser in der Projektbeschreibung spezifizierten internationalen Kooperationen auf individueller Basis (auch im Rahmen internationaler Vernetzungsprogramme wie z. B. COST, EUREKA, EU-Rahmenprogramm) ist mit entsprechenden Angaben im Formblatt „Internationale Kooperationen“ anzuführen.

3.5 Beilagen

Der Projektbeschreibung und den Formblättern sind, soweit erforderlich, folgende Beilagen anzufügen:

- Nachweis der Promotion (ein Scan der Promotionsurkunde im PDF-Format) und ggf. Nachweis der bisherigen 2-jährigen Forschungstätigkeit als PostDoc bzw. Hinweis auf die Leitung eines FWF-Projekts;
- je nach Bedarf sind die folgenden weiteren Formblätter auszufüllen: Formblatt „Internationale Kooperationen“;
- Angebote für die beantragten Geräte (je beantragtes Gerät Angebot von jeweils einer Firma, kann auch in Deutsch vorliegen; eine elektronische Version ist nicht erforderlich.) sowie Angebote für die entsprechend unter „Sonstige Kosten“ beantragten Mittel (z. B. Benutzung von Forschungsanlagen) müssen erst in der 2. Stufe des Verfahrens (beim Vollantrag) eingereicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass darüber hinausgehende Beilagen keine Berücksichtigung finden und die antragstellende Forschungsstätte mit der Unterschrift auf dem Antragsformular zusichert, dass die schriftlichen und elektronischen Versionen des Antrags identisch sind.

3.6 Bearbeitung des Antrags

Alle Anträge, die bis zum **30.09.2018** (Nachweis durch Datum des Poststempels) eintreffen, werden im FWF formal geprüft.

Unvollständige Anträge oder Anträge, die den Bestimmungen des FWF widersprechen oder auf sonstige Weise formal nicht genügen (insbesondere auch, wenn sie den maximal zulässigen Umfang des Antrags überschreiten), werden retourniert. Sofern eine Behebung festgestellter Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist (max. 10 Tage nach Zustellung der Mängelinformation) erfolgt, werden diese Anträge vom FWF abgesetzt, d. h. nicht weiter bearbeitet. Alle den formalen Kriterien entsprechenden Anträge werden begutachtet. Sobald das Begutachtungsverfahren eingeleitet ist, können keine Änderungen am Antrag mehr vorgenommen werden. Es werden 3 unabhängige Gutachten eingeholt. Im März 2019 entscheidet das Kuratorium des FWF auf Basis dieser Gutachten über die Einladung zum Vollantrag. Dieser muss innerhalb von 8 Wochen eingereicht werden.

Es werden internationale ExpertInnen zu einem Hearing mit allen antragstellenden Forschungsstätten und ForscherInnen eingeladen. Diese internationale Jury diskutiert mit den ForscherInnen und Forschungsstätten und erstellt auf Basis der Präsentationen eine Empfehlung für das Kuratorium (in einer *closed session*, d. h. in Abwesenheit des FWF-Kuratoriums). Das Kuratorium des FWF entscheidet im November 2019, basierend auf diesem Vorschlag, über die Vergabe. Die Forschungsstätten werden von den Entscheidungen schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Ablehnungsgründe

Die Gründe für die Ablehnung eines Projekts werden einer von fünf Kategorien (C1–C5) zugeordnet und zusätzlich zu den Gutachten der antragstellenden Forschungsstätte mitgeteilt. Eine detaillierte Beschreibung der Kategorien finden Sie unter <http://www.fwf.ac.at/de/forschungsfoerderung/entscheidung-evaluation/entscheidungsverfahren/>

Bitte beachten Sie: Anträge, die mit dem Ablehnungsgrund „C5“ abgelehnt werden, sind im Falle einer neuerlichen Ausschreibung der Forschungsgruppen für 12 Monate (ab Entscheidungsdatum) gesperrt und können in dieser Zeit nicht erneut eingereicht werden.

Ausschluss von GutachterInnen

Dem Antrag kann zu den Beilagen (in Papier- und elektronischer Form – Format: Word) eine Liste von GutachterInnen, die aufgrund von möglichen Befangenheiten nicht mit der Begutachtung des Antrages befasst werden sollen („Negativliste“), hinzugefügt werden (siehe auch S. 8 Beilagen/Negativliste).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Liste von möglichen GutachterInnen, die dem Präsidium des FWF von den AntragstellerInnen vorgeschlagen werden (eine sogenannte „Positivliste“), nicht erwünscht ist und nicht berücksichtigt wird.

3.7 Einhaltung von Rechtsvorschriften und Standards der wissenschaftlichen Integrität

Der FWF weist darauf hin, dass die antragstellende Forschungsstätte verpflichtet ist, dafür Sorge zu tragen, dass die für die Forschungsgruppen gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z. B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) eingehalten werden und alle notwendigen Genehmigungen (z. B. durch die Ethikkommission, die Tierversuchskommission, das Bundesdenkmalamt oder die entsprechenden ausländischen Behörden) eingeholt werden.

Die antragstellende FS hat dafür Sorge zu tragen, dass von den ForscherInnen bei der Antragstellung und Projektdurchführung die Richtlinien der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) zur guten wissenschaftlichen Praxis eingehalten werden.

Die antragstellende FS hat dafür Sorge zu tragen, dass bei vermuteten Abweichungen von diesen Standards eine Überprüfung durch die Ombudsstelle der zuständigen Forschungsstätte oder durch die OeAWI erfolgt. Der FWF behält sich vor, bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen antrags- bzw. projektbezogene Verfahren zum Teil oder zur Gänze auszusetzen.

3.8 Veröffentlichung von Projektdaten und -ergebnissen

Der FWF weist darauf hin, dass bei einer Bewilligung die deutsche und englische Kurzfassung für die Öffentlichkeitsarbeit sowie die Bewilligungssumme und in der Folge die Kurzfassungen des Projektendberichts auf der Website des FWF veröffentlicht werden. Seitens der Projektleitung sollte darauf geachtet werden, dass die Inhalte dieser Kurzfassungen so gestaltet sind, dass sie nicht zu Einschränkungen von allfälligen Patentanmeldungen, die sich auf Projektergebnisse stützen, führen können.

Sowohl bei der Präsentation als auch bei der Publikation von Projektergebnissen sind die entsprechenden Vorgaben für die Nennung des FWF als Förderungsinstitution und die Open-Access-Policy einzuhalten.

ANHANG: Fragen an GutachterInnen der Förderungskategorie „Forschungsgruppe“

Der FWF strebt in allen Programmen aktiv Chancengleichheit und Gleichbehandlung an. Die Begutachtung eines Antrags darf sich nicht zum Nachteil von ForscherInnen auf wissenschaftsfremde Kriterien wie z. B. Lebensalter, Geschlecht etc. stützen. Beispielsweise sollte bei der Begutachtung von Anträgen statt der Betrachtung des absoluten Lebensalters das Verhältnis von individueller Dauer des wissenschaftlichen Werdegangs und bislang erreichter wissenschaftlicher Leistung im Vordergrund stehen. Chancengleichheit bedeutet für den FWF auch, dass unvermeidbare Verzögerungen im wissenschaftlichen Werdegang der ForscherInnen (längere Qualifikationsphasen z. B. aufgrund von Kinderbetreuungszeiten, längeren Krankheiten etc.), die zu Publikationslücken, reduzierten Auslandsaufenthalten etc. geführt haben, angemessen berücksichtigt werden.

Bitte denken Sie bei der Formulierung Ihres Gutachtens daran, dass Ihre Stellungnahmen im ersten Teil des Gutachtens der antragstellenden Forschungsstätte in anonymisierter Form mitgeteilt werden.

Aufgabe des FWF ist es, nach wissenschaftlichen Kriterien den bestmöglichen Einsatz öffentlicher Mittel im Bereich der Grundlagenforschung sicherzustellen. Aufgrund der vom FWF vorgegebenen Anforderungen an ein Projekt sollte es GutachterInnen möglich sein, zu folgenden Aspekten des Antrags kurz Stellung zu nehmen.

Teil 1 (Vollinhaltliche Mitteilung an die antragstellende Forschungsstätte)

1. Wissenschaftliche Qualität des vorliegenden Antrags (inkl. ethischer und genderrelevanter Aspekte sofern relevant), insbesondere im Hinblick auf Stärken und Schwächen
2. Multi- oder interdisziplinäre Herangehensweise, entsprechende Methodik und Durchführung des Projekts, insbesondere im Hinblick auf Stärken und Schwächen
3. Innovationsgrad und Potenzial des Antrags zur Veränderung von bestehenden Paradigmen in den involvierten Forschungsfeldern und darüber hinaus, insbesondere im Hinblick auf Stärken und Schwächen
4. Wissenschaftliche Qualifikation – gemessen am akademischen Alter – der ForscherInnen sowie Geschlechterverhältnis unter den ForscherInnen, insbesondere im Hinblick auf Stärken und Schwächen
5. Umsetzungseffekte der Internationalisierungsstrategie der Forschungsgruppen
6. Bedeutung des Projekts für die Karriereentwicklung der NachwuchswissenschaftlerInnen
7. Organisation der Forschungsgruppe, insbesondere im Hinblick auf Stärken und Schwächen
8. Abschließende Beurteilung im Hinblick auf die wesentlichen Stärken und Schwächen und finale Förderungsempfehlung

Teil 2 (vertrauliche Mitteilung an den FWF) Sonstige Kommentare an den FWF